



EBL-Konzessionsvertrag – Bericht der Finanzkommission (FIKO) betreffend Erstellung und Betrieb von Leitungsnetzen für die Verteilung elektrischer Energie an Verbraucher mit der EBL

1. Auftrag

Der Stadtrat hat dem Einwohnerrat die Vorlage 2024-18 EBL- Konzessionsvertrag - Konzessionsvertrag betreffend Erstellung und Betrieb von Leitungsnetzen für die Verteilung elektrischer Energie an die Verbraucher mit der EBL überwiesen.

Der Einwohnerrat hat die Vorlage 2024-18 an der Sitzung vom 30. Oktober 2024 an die Finanzkommission (FIKO) zur Vorberatung überwiesen.

2. Vorgehen

Die FIKO hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 12. November 2024 und 26. November 2024 beraten. Die Beratung erfolgte im Beisein von Stadtpräsident Daniel Spinnler und Bereichsleiter Finanzen Tobias Wagner.

Das Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

Der FIKO wurde die Vorlage anhand von ausführlichen Erklärungen von Stadtpräsident Spinnler vorgestellt.

3. Ausgangslage

Im Jahr 1989 haben alle 50 Gemeinden, welche von der Elektra Baselland (EBL) mit Strom versorgt werden, einen gleichlautenden Konzessionsvertrag betreffend «Erstellung und Betrieb von Leitungsnetzen für die Verteilung elektrischer Energie an die Verbraucherinnen und Verbraucher» unterschrieben. Die Gemeinden Frenkendorf, Liestal und Pratteln haben diesen Vertrag im Jahr 2022 gekündigt, um den Vertragsinhalt und die Konzessionsabgabe aus heutiger Sicht zu überprüfen. Die drei Gemeinden und die EBL konnten sich bis Frühjahr 2024 auf einen neuen Vertrag einigen. Die restlichen EBL-Gemeinden wurden Mitte 2024 schriftlich und an zwei Informationsabenden über den neuen Vertragsentwurf umfassend orientiert. Es wurde allen Gemeinden die Gelegenheit gegeben, ihre Fragen und Vorschläge einzubringen. Aufgrund der Rückmeldungen wurden nur noch kleine Anpassungen vorgenommen. Die letzten Anpassungen erfolgten am 23.09.2024.

4. Wichtigste Veränderungen

In den 35 Jahren der bisherigen Vertragsdauer haben die rechtlichen Vorgaben auf Bundes- und Kantonsebene geändert. Im neuen Vertrag wurden mögliche Widersprüche zur übergeordneten Gesetzgebung soweit als möglich behoben oder es wurde verzichtet, übergeordnete Vorgaben zu wiederholen. Das hat unter anderem dazu geführt, dass eigentlich sympathische bisherige Vertragsbestimmungen weggelassen wurden, z.B. die Verpflichtung der EBL zu einer «sparsamen, umweltgerechten und rationellen Energieversorgung» (Präambel) und den Bestimmungen betreffend Übernahme von Elektrizität (Art. 7) oder der Tarifgestaltung (alter Art. 8).

Unter anderem für die direkte lokale Nutzung des Stroms aus grösseren PV-Anlagen wird es vermehrt sogenannte «Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV)» oder «lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG)» geben. Es wurden in den Art. 2 und 7 entsprechende Präzisierungen vorgenommen.

Im Art. 6 des neuen Konzessionsvertrags wird die sogenannte Konzessionsabgabe geregelt. Damit werden von der EBL den Gemeinden die Rechte abgegolten, welche ihr mit dem Vertrag eingeräumt werden. Dies betrifft in erster Linie das quasi alleinige Recht, die Strassen respektive die Allmend für die elektrischen Leitungsnetze nutzen zu können. Die Festlegung der Konzessionsabgabe erfolgt neu direkt durch die Gemeinden und nicht wie bisher durch die EBL. Die Gemeinden werden ab 2026 deutlich höhere Konzessionsabgaben von der EBL erhalten, da den Gemeinden neu die gesamte Konzessionsabgabe ausbezahlt wird. Die bisherigen Abgaben an die Gemeinden waren im schweizweiten Vergleich sehr tief und werden nun ins schweizerische Mittelfeld angehoben.

Ebenfalls im Art. 6 des neuen Konzessionsvertrags ist vorgesehen, dass ab 2025 die Gemeinde selbst den künftigen Betrag der «Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen (KAL)» festlegen kann. Die EBL wird diese Abgabe erheben und den Gemeinden neu vollumfänglich im Folgejahr ausbezahlen. Für das Jahr 2025 wurde die KAL-Abgabe aller Gemeinden auf dem bisherigen Betrag von 0.34 Rp./kWh belassen. Für die Kundinnen und Kunden ändert sich diese Abgabe bei den Stromrechnungen vorerst nicht. Sie können weiterhin von einer vergleichsweise tiefen KAL-Abgabe profitieren.

Der neue Vertrag soll verbindlich vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2032 – also für acht Jahre gelten. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist schriftlich auf Ende eines Jahres gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2032.

Gemäss Stadtratsantrag 2. in der Vorlage, soll die in Art. 6 stipulierte Kompetenz an den Stadtrat delegiert werden, die Konzessions- respektive KAL-Abgabe jährlich neu festzulegen. Der Stadtrat soll dabei die Bandbreite von 0.34 bis 0.4 Rp./kWh (exkl. MwSt.) einhalten und so den Kundinnen und Kunden weiterhin eine eher tiefe und stabile KAL-Abgabe gewährleisten.

5. Würdigung

Die FIKO konnte anlässlich ihrer Sitzungen einen vertieften und klärenden Einblick in diese Vorlage bekommen. Alle Fraktionen sind der Meinung der Stadtrat hätte sehr gut verhandelt und sind erfreut, dass die Abgabe nun vollumfänglich an die Gemeinde ausbezahlt wird und zu Mehreinnahmen von ca. TCHF 250 für die Stadt führen. Es wurde auch positiv aufgenommen, dass sich die KAL-Abgabe für Stromkundinnen und -kunden auch weiterhin auf einem vergleichsweise tiefen Niveau bewegen wird.

6. Dank

Die FIKO bedankt sich bei allen involvierten Personen für die Präsentation in der Kommission sowie die Klärung ihrer Fragen.

7. Antrag

Die FIKO beantragt dem Einwohnerrat **einstimmig**, den vom Stadtrat gestellten Anträgen zuzustimmen:

1. Der Einwohnerrat nimmt den Konzessionsvertrag betreffend Erstellung und Betrieb von Leitungsnetzen für die Verteilung elektrischer Energie an die Verbraucher mit der EBL zur Kenntnis.
2. Der Einwohnerrat ermächtigt den Stadtrat, die Konzessionsabgabe in einer Bandbreite von 0.34 bis 0.4 Rp./kWh festzulegen.

Liestal, 03. Dezember 2024

Für die Finanzkommission

Peter Küng, Präsident